

# Informationen zur Führung ausländischer Hochschulgrade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen in Hamburg

## Inhalt

Vorbemerkung.....	2
1. Hochschulgrade .....	2
1.1. Allgemeine Regelung .....	3
1.2. Besondere Regelungen .....	4
1.2.1. Bundesvertriebenengesetz .....	4
1.2.2. Begünstigende Regelungen nach § 69 Absatz 4 HmbHG.....	4
1.3. Rechtliche Hinweise .....	7
1.3.1. Abkürzung .....	7
1.3.2. Herkunftshinweis .....	7
1.3.3. Nostrifizierte Grade .....	8
1.3.4. Übersetzung.....	8
1.3.5. Unbefugte Führung .....	8
1.3.6. Verleihungsurkunde .....	8
1.3.7. Verwechslung .....	9
1.3.8. Anerkannte Hochschule / Akkreditierungsverfahren .....	9
2. Hochschultitel, Hochschultätigkeitsbezeichnungen, Ehrenggrade, Ehrentitel.....	9
3. Anerkennung / Bewertung von Auslandsstudien .....	10
3.1. Reglementierte Berufe .....	10
3.2. Nicht reglementierte Berufe .....	10
3.3. Führung geschützter deutscher Berufsbezeichnungen.....	11
3.3.1. Architektinnen/ Architekten .....	11
3.3.2. Ingenieurinnen/ Ingenieure .....	11
3.4. Weiterstudium .....	11
4. Beglaubigungen / Apostillen .....	11
4.1. Beglaubigungen .....	11
4.2. Apostillen.....	11
5. Weitere Fragen? .....	12

## Vorbemerkung

Das Hochschulamt der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung kann nur Auskünfte zur Rechtslage bei Fragen zur Führung ausländischer Hochschulgrade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen erteilen. Sie ist nicht zuständig für Anerkennungen oder Bewertungen von Auslandsstudien. Ausführliche Hinweise zu den hierfür zuständigen Stellen finden Sie in diesem Infoblatt.

### 1. Hochschulgrade

Für Inhaberinnen bzw. Inhaber ausländischer akademischer Grade, die mit Hauptwohnsitz amtlich in Hamburg gemeldet sind, ergibt sich die Befugnis zur Gradführung direkt aus der gesetzlichen **Allgemeingenehmigung** in § 69 des **Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG)** vom 18.7.2001 in der geltenden Fassung. **Aufgrund dessen ist keine Genehmigung im Einzelfall notwendig – d.h. es gibt weder ein Genehmigungsverfahren, noch können entsprechende Anträge gestellt werden.**

## § 69

### Ausländische Grade

*(1) <sup>1</sup> Ein ausländischer akademischer Hochschulgrad, der auf Grund einer Prüfung im Anschluss an ein tatsächlich absolviertes Studium von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule ordnungsgemäß verliehen wurde, kann in der Form, in der er verliehen wurde, unter Angabe der verleihenden Institution geführt werden. <sup>2</sup> Die verliehene Form des Grades kann bei fremden Schriftarten in die lateinische Schrift übertragen werden; ferner kann die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. <sup>3</sup> Die Sätze 1 und 2 gelten für ausländische staatliche und kirchliche Hochschulgrade entsprechend. <sup>4</sup> § 10 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 3. Juni 1993 (BGBl. I S. 830), zuletzt geändert am 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534, 2535), in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.*

*(2) <sup>1</sup> Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder einer anderen Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden.*

*<sup>2</sup> Ein ausländischer Ehrengrad darf nicht geführt werden, wenn die verleihende Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades nach Absatz 1 besitzt.*

*(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Führung von Hochschultiteln und Hochschultätigkeitsbezeichnungen entsprechend.*

*(4) <sup>1</sup> Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich und Vereinbarungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland die Betroffenen gegenüber den Absätzen 1 bis 3 begünstigen, erhalten diese Regelungen den Vorrang. <sup>2</sup> Die zuständige Behörde trifft durch Allgemeinverfügung die erforderlichen Bestimmungen zur Umsetzung.*

*(5) Die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen Ausnahmeregelungen treffen, die Betroffene gegenüber den Absätzen 1 bis 4 begünstigen.*

(6)<sup>1</sup> Eine von den Absätzen 1 bis 5 abweichende Grad- oder Titelführung ist ebenso untersagt wie die Führung von durch Kauf erworbenen Graden und Hochschultiteln.<sup>2</sup> Wer einen ausländischen Grad oder Hochschultitel führt, hat auf Verlangen der zuständigen Behörde die Berechtigung hierzu nachzuweisen.

### 1.1. Allgemeine Regelung

Ein im Ausland erworbener Hochschulgrad darf demnach in der verliehenen Form (**Originalform**) mit Angabe der verleihenden Hochschule (**Herkunftshinweis**) geführt werden, wenn er

- aufgrund einer **Prüfung**
- im Anschluss an ein **tatsächlich absolviertes Studium**
- von einer **nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule**
- **ordnungsgemäß verliehen** wurde.

Die verliehene Form des Grades kann bei fremden Schriftarten (z.B. kyrillisch, arabisch) Buchstabe für Buchstabe in die **lateinische Schrift** übertragen werden (Transliteration). Zum besseren Verständnis kann eine **wörtliche Übersetzung** in Klammern angefügt werden. Die wörtliche Übersetzung dient jedoch ausschließlich der Erläuterung des ausländischen Grades und darf **nur zusammen mit dem ausländischen Grad**, d.h. nicht selbständig, geführt werden. Die Übersetzung darf nicht geführt werden, wenn berufsrechtliche Regelungen dem entgegenstehen (s. Nr. 1.3.4.).

Ist im Herkunftsland des Grades eine **Abkürzung** amtlich zugelassen oder nachweislich allgemein **rechtsüblich**, so darf auch diese – ebenfalls mit Herkunftshinweis – geführt werden (s. Nr. 1.3.1.).

Eine **Umwandlung** des ausländischen Grades in den entsprechenden deutschen Hochschulgrad ist, mit Ausnahme zugunsten der Berechtigten nach dem Bundesvertriebenengesetz (s. Nr. 1.2.1.), **ausgeschlossen**. Daher darf der ausländische Grad auch nicht in deutscher Form (z.B. „Diplom-Ingenieur“, „Diplom-Kaufmann“, „Diplom-Sportlehrer“, „Dr. phil.“, „Magister Artium“) geführt werden. Die Nichtumwandlung eines ausländischen Grades in einen deutschen Grad lässt keine Rückschlüsse auf die Wertigkeit des nicht umgewandelten Grades zu.

Eine andere Gradführung als die in der Originalform, wie sie in der Verleihungsurkunde angegeben ist (s. Nr. 1.1.), in der Regel mit Herkunftshinweis, ist ebenso untersagt wie die Führung von durch Kauf erworbenen Hochschulgraden.

Bei der Regelung nach § 69 HmbHG handelt es sich um eine **allgemeine Genehmigung**. **Die Inhaberin bzw. der Inhaber des Grades muss in eigener Verantwortung entscheiden, ob in ihrem bzw. seinem Fall die Voraussetzungen nach § 69 HmbHG zur befugten Gradführung (s. Nr. 1.3.5) erfüllt sind.** Dieses muss ggf. den dazu berechtigten Stellen gegenüber nachgewiesen werden, z.B. durch Vorlage der Verleihungsurkunde, des Fächer- und Notenverzeichnisses, Transcripts, u. U. einer Bescheinigung des zuständigen

ausländischen Ministeriums über die Anerkennung der Hochschule, einer amtlichen Bescheinigung über die rechtlich zugelassene Form der ausländischen Abkürzung usw. – alles im Original und ggf. mit Übersetzung durch einen auf deutsches Recht vereidigten Übersetzer/Dolmetscher.

Von dieser Regelung sind alle Inhaberinnen bzw. Inhaber eines ausländischen Hochschulgrades mit Hauptwohnsitz in Hamburg betroffen, d. h. sowohl Deutsche mit ausländischem Hochschulabschluss als auch hier wohnende Ausländerinnen und Ausländer. Wenn Sie Ihren Wohnsitz in ein anderes Bundesland verlegen, erkundigen Sie sich bitte bei dem jeweiligen Kultus-/ Wissenschaftsministerium nach der Rechtslage.

**Informationen über ausländische Hochschulen, Hochschulabschlüsse, Hochschulgrade, Äquivalenzen finden Sie in der Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen unter der Internetadresse [www.anabin.kmk.org](http://www.anabin.kmk.org).**

## **1.2. Besondere Regelungen**

### **1.2.1. Bundesvertriebenengesetz**

Hochschulgrade, die von Berechtigten nach dem **Bundesvertriebenengesetz (BVFG)** vor der Aus- oder Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, können in einen deutschen Grad umgewandelt werden, wenn der dem ausländischen Grad zugrunde liegende Hochschulabschluss dem an einer deutschen Hochschule erworbenen Abschluss materiell gleichwertig ist und es für ihn einen gleichartigen deutschen Grad gibt.

Die Entscheidung hierüber wird in einem Einzelfallverfahren durch die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung getroffen.

Nähere Informationen sowie das Antragsformular erhalten Sie von der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung –Hochschulamt- im Referat Personal und Recht in der Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg. Die für Sie zuständigen Mitarbeiter sind Frau Brandenburg (Tel. 040/ 428 63 4296) und Herr Kunze (Tel. 040/ 428 63 3538).

### **1.2.2. Begünstigende Regelungen nach § 69 Absatz 4 HmbHG**

Die begünstigenden Regelungen nach § 69 Absatz 4 HmbHG betreffen die Führung von Graden, die in Ländern der **Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), in der Schweiz, am Europäischen Hochschulinstitut Florenz und an den Päpstlichen Hochschulen** erworben wurden sowie die Führung **bestimmter Doktorgrade** aus **sechs außereuropäischen Ländern**. Die Voraussetzungen zur Führung und die Form der Führung sind in der nachstehenden Allgemeinverfügung vom 28.08.2008 in der geltenden Fassung geregelt:

# **Allgemeinverfügung zur Führung ausländischer Hochschulgrade gemäß § 69 Absatz 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes**

## **§ 1**

*(1) Hochschulgrade aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), der Schweiz sowie Hochschulgrade des Europäischen Hochschulinstituts Florenz und der Päpstlichen Hochschulen können unter den Voraussetzungen nach § 69 Absatz 1 HmbHG in der Form, in der sie verliehen wurden (Originalform), ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden.*

*(2) Ein ausländischer Ehrengrad, der in den in Absatz 1 bezeichneten Staaten oder Institutionen erworben wurde, kann unter den Voraussetzungen nach § 69 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 HmbHG in der Form, in der er verliehen wurde (Originalform), ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden.*

*(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nach § 69 Absatz 3 HmbHG für die Führung von Hochschultiteln und Hochschultätigkeitsbezeichnungen entsprechend.*

*(4) Inhaberinnen bzw. Inhaber von in einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren erworbenen Doktorgraden, die in den in Absatz 1 bezeichneten Staaten oder Institutionen erworben wurden, können unter den Voraussetzungen nach § 69 Absatz 1 HmbHG anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung wahlweise die Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz und ohne Herkunftsbezeichnung führen. Dies gilt nicht für Doktorgrade, die ohne Promotionsstudien und -verfahren vergeben werden (sogenannte Berufsdoktorate) und für Doktorgrade, die nach den rechtlichen Regelungen des Herkunftslandes nicht der dritten Ebene der Bologna-Klassifikation der Studienabschlüsse (1. Ebene: Bachelor, 2. Ebene: Master, 3. Ebene: Wissenschaftliche Promotion) zugeordnet sind. Die gleichzeitige Führung beider Abkürzungen ist nicht zulässig.*

*(5) Inhaberinnen bzw. Inhaber von folgenden Doktorgraden*

*Russland:*

*„kandidat biologiceskich nauk“*

*„kandidat chimiceskich nauk“*

*„kandidat farmacevticeskich nauk“*

*„kandidat filologiceskich nauk“*

*„kandidat fiziko-matematiceskich nauk“*

*„kandidat geograficeskich nauk“*

*„kandidat geologo-mineralogiceskich nauk“*

*„kandidat iskusstvovedenija“*

*„kandidat medicinskich nauk“*

*„kandidat nauk“ (architektura)*

*„kandidat psihologiceskich nauk“*

*„kandidat selkochozjajstvennych nauk“*

*„kandidat techniceskich nauk“*

*„kandidat veterinarnych nauk“*

können unter den Voraussetzungen nach § 69 Absatz 1 HmbHG anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung die Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz, jedoch mit Angabe der verleihenden Institution führen.

(6) Inhaberinnen bzw. Inhaber von folgenden Doktorgraden

1. Australien: „Doctor of ...“ mit jeweils unterschiedlicher Abkürzung,

2. Israel: „Doctor of ...“ mit jeweils unterschiedlicher Abkürzung,

3. Japan: „Doctor of ...“ (hakushi...),

4. Kanada: „Doctor of Philosophy“ – Abkürzung: „Ph.D.“,

5. Vereinigte Staaten von Amerika: „Doctor of Philosophy“ – Abkürzung: „Ph.D.“, sofern die verleihende Einrichtung von der Carnegie Foundation for the Advancement of Teaching als „Research University (high research activity)“ oder als „Research University (very high research activity)“ klassifiziert ist, können unter den Voraussetzungen nach § 69 Absatz 1 HmbHG die Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz oder die im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzungen führen, jeweils ohne Angabe der verleihenden Institution.

## § 2

(1) Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Allgemeinverfügung zur Führung ausländischer Hochschulgrade gemäß § 69 Absatz 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 24. November 2003 mit Änderungen vom 6. August 2004 und 30. April 2008 (Amtl. Anz. 2003 S.5115, 2004 S. 1669, 2008 S. 1017) außer Kraft.

Hochschulgrade aus den in § 1 Absatz 1 genannten Ländern bzw. Institutionen können bei Erfüllung der in § 69 HmbHG genannten Voraussetzungen in der verliehenen Form (**Originalform**), jedoch **ohne Herkunftshinweis** geführt werden. Doktorgrade, die in den in § 1 Absatz 1 genannten Ländern bzw. Institutionen in einem wissenschaftlichen, eigenständigen Promotionsverfahren erworben wurden, können **wahlweise** statt in der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein rechtsüblichen Abkürzung **in der abgekürzten Form „Dr.“**, jedoch ohne fachlichen Zusatz geführt werden. Die ausgeschriebene Form bleibt die verliehene (Original-)Form. **Diese Begünstigung gilt nicht für sog. Berufsdoktorate und für die sog. „kleinen“ Doktorgrade.**

Sogenannte **Berufsdoktorate** werden in einer Vielzahl von Ländern sowohl in Europa als auch im außereuropäischen Raum nach Abschluss eines grundständigen Studiums ohne zusätzliches Promotionsverfahren und ohne zusätzliche Promotionsleistungen verliehen (z.B. Belgien: „Docteur en médecine vétérinaire“, Italien: „Dottore...“, Österreich: „Doctor medicinae universae“, Ungarn: „doctor medicinae dentariae“, USA: „Doctor of Psychology“, Tschechien: „doktor medicíny“ – s. auch Datenbank „anabin“). Materielle Gleichwertigkeit mit einem wissenschaftlichen, eigenständigen Promotionsstudium besteht daher nicht. Insofern ist besonders auf die **korrekte landessprachige Schreibweise** des verliehenen Grades sowohl in der ausgeschriebenen als auch in der abgekürzten Form zu achten, um einer

Verwechslung (s. Nr. 1.3.7.) mit dem entsprechenden deutschen geschützten Hochschulgrad vorzubeugen.

Die „**kleinen**“ **Doktorgrade** (Slowakei, Tschechien) gehören nach dem Hochschulrecht des Herkunftslandes (wie die Berufsdoktorate) der zweiten Ebene der Bologna-Klassifikation an. Sie können gem. § 1 Abs. 1 der Allgemeinverfügung - bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 69 Abs. 1 HmbHG - in der verliehenen Form (Originalform), z.B. „doktor práv“, abgekürzt „JUDr.“ ohne Herkunftshinweis geführt werden. Die Möglichkeit, die Abkürzung fakultativ statt in der Originalform, in der begünstigenden Form „Dr.“ zu führen, wie es bei Doktorgraden zulässig ist, die in einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren in den EU-/EWR-Ländern erworben wurden, ist aber ausgeschlossen.

§ 1 Absatz 5 regelt die Führung **bestimmter Doktorgrade**, die in **Russland** erworben wurden. In diesen Fällen kann wahlweise statt der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein (rechts-)üblichen Abkürzung die abgekürzte Form „Dr.“ - ebenfalls ohne fachlichen Zusatz -, jedoch **mit Herkunftshinweis** geführt werden. Die ausgeschriebene Form des Grades ändert sich nicht: Es bleibt bei der jeweils verliehenen Langform (z.B. „kandidat medicinskich nauk“) **mit Herkunftshinweis**. § 1 Absatz 6 regelt die Führung **bestimmter Doktorgrade**, die in **Australien, Israel, Japan, Kanada** und den **USA** erworben wurden. In diesen Fällen kann wahlweise statt der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein (rechts-)üblichen Abkürzung die abgekürzte Form „Dr.“ - ohne fachlichen Zusatz -, und **ohne Herkunftshinweis** geführt werden. Die ausgeschriebene Form des Grades ändert sich auch hier nicht: Es bleibt bei der jeweils verliehenen Langform (z.B. „Doctor of Philosophy“) **mit Herkunftshinweis**.

### 1.3. Rechtliche Hinweise

#### 1.3.1. Abkürzung

Mit der Formulierung „nachweislich allgemein übliche Abkürzung“ (§ 69 Absatz 1 HmbHG) wird abgestellt auf die **rechtsübliche** Abkürzungsform und **nicht auf den umgangssprachlichen** Gebrauch (Alltagssprache). Welche Form im Herkunftsland zugelassen oder nachweislich allgemein üblich ist, muss ggf. durch eine Bescheinigung des zuständigen ausländischen Ministeriums nachgewiesen werden.

#### 1.3.2. Herkunftshinweis

Inhabern von Hochschulgraden aus den in § 1 Absatz 1 der Allgemeinverfügung nach § 69 Absatz 4 HmbHG bezeichneten Staaten und Institutionen ist es nicht verwehrt, den Herkunftshinweis anzufügen.

### 1.3.3. Nostrifizierte Grade

Nostrifizierte (umgewandelte) Hochschulgrade, denen in Drittstaaten erworbene Studienabschlüsse zugrunde liegen, können nach den in Hamburg geltenden Bestimmungen zur Führung ausländischer Grade nicht in der nostrifizierten Form, sondern nur in der originär verliehenen Form geführt werden.

### 1.3.4. Übersetzung

Dem Gebrauch einer Übersetzung des ausländischen Hochschulgrades stehen berufsrechtliche Regelungen insbesondere in dem Fall entgegen, wenn die Übersetzung mit einer **geschützten deutschen Berufsbezeichnung** (z.B. Architekt, Ingenieur, Arzt, Zahnarzt) identisch oder ihr zum Verwechseln ähnlich ist. Ebenso ist es untersagt, Wortverbindungen mit der Berufsbezeichnung ohne Genehmigung zur Führung der Berufsbezeichnung selbst zu verwenden. Bitte informieren Sie sich bei den zuständigen staatlichen bzw. berufsständischen Stellen. Eine Übersetzung darf ebenfalls nicht geführt werden, wenn die Gefahr der Verwechslung mit einem geschützten deutschen Hochschulgrad besteht (s. Nr. 1.3.7). Eine Besonderheit stellen **zweisprachige Urkunden** dar, die den Hochschulgrad außer in der landessprachigen Originalform zusätzlich auch in einer Fremdsprache bezeichnen. In der Regel handelt es sich hierbei lediglich um eine Übersetzung des landessprachigen Hochschulgrades, die dem besseren Verständnis im Ausland dienen soll, und nicht um eine Gradverleihung (so z.B. in der ehemaligen Sowjetunion und ihren Nachfolgestaaten oder in Schweden). Die übersetzte Form darf ohne die landessprachige Form nur dann geführt werden, wenn es sich dabei nachweislich um eine von den - ausländischen - Rechtsvorschriften gedeckte originäre Form des Grades handelt. Die gleichzeitige Führung beider Grade ist unzulässig.

### 1.3.5. Unbefugte Führung

Wenn ein ausländischer Hochschulgrad in anderer als in der - entweder allgemein oder im Einzelfall - genehmigten Form geführt wird oder wenn ein irregulär erworbener (gekaufter) ausländischer Grad geführt wird, ist die Führung unbefugt im Sinne von § 132 a **Strafgesetzbuch**. Unerlaubte Gradführung ist ein Straftatbestand. Darüber hinaus gibt es im **Wettbewerbsrecht** entsprechende Regelungen zum Schutz von Mitbewerbern und Kunden vor unlauterem Verhalten. Auch **standes-/ berufsrechtliche** Regelungen für die freien Berufe enthalten Bestimmungen gegen die missbräuchliche Verwendung von (ausländischen) Hochschulgraden.

### 1.3.6. Verleihungsurkunde

Die Verleihung eines Hochschulgrades wird dokumentiert durch die Verleihungsurkunde. Aus ihr geht der genaue Wortlaut des Grades hervor. Nur durch diese Urkunde wird die

Erlaubnis, in dem Staat der Verleihung den Hochschulgrad führen zu dürfen, nachgewiesen. Studienabschlusszeugnisse, Zertifikate oder sonstige Bescheinigungen begründen noch keine Gradführungsberechtigung.

### 1.3.7. Verwechslung

Zur Vermeidung der Gefahr einer Verwechslung im Sinne von § 132 a Strafgesetzbuch mit einem geschützten deutschen Hochschulgrad (z.B. Magister, Diplom-Ingenieur, Dr. phil.), Titel (z.B. Professor/Prof.) oder einer geschützten deutschen Berufsbezeichnung (z.B. Architekt, Ingenieur, Apotheker, Tierarzt) ist auf die **korrekte Schreibweise** des ausländischen Grades zu achten. Falls zum besseren Verständnis eine **Übersetzung** angefügt werden muss, so darf diese nur in Klammern und nur zusammen mit dem verliehenen (ausländischen) Grad geführt werden. Eine Übersetzung darf nicht geführt werden, wenn diese wie ein deutscher Hochschulgrad oder eine deutsche geschützte Berufsbezeichnung lautet oder diesem bzw. dieser zum Verwechseln ähnlich ist (s. Nr. 1.3.4).

### 1.3.8. Anerkannte Hochschule / Akkreditierungsverfahren

Die Anerkennung der **ausländischen Hochschule** bestimmt sich stets nach dem Recht des Sitzlandes der Hochschule. Sowohl die Anerkennung der Hochschule selbst als auch die des **Studienganges** kann nach einem in dem jeweiligen Staat eingeführten **Akkreditierungsverfahren** erfolgen (z.B. USA). Um einen ausländischen Hochschulgrad berechtigterweise führen zu dürfen, müssen in diesem Fall sowohl die Hochschule als auch - ggf. - der dem Abschluss zugrunde liegende Studiengang von den jeweils zuständigen anerkannten Akkreditierungsstellen akkreditiert worden sein. (So darf z.B. ein in den USA erworbener **MBA-Grad** hier nur dann geführt werden, wenn das betriebswirtschaftliche Ausbildungsprogramm von der Akkreditierungseinrichtung AACSB akkreditiert worden ist.) In Zweifelsfällen sollte von den dafür zuständigen ausländischen Stellen eine Bestätigung für die ordnungsgemäße Akkreditierung eingeholt werden.

## 2. Hochschultitel, Hochschultätigkeitsbezeichnungen, Ehrengrade, Ehrentitel

Wenn Sie Fragen zur Führung von z.B. ausländischen **Professorenbezeichnungen** oder **Ehrendoktorgraden** haben, wenden Sie sich bitte **schriftlich** unter Beifügung der entsprechenden Urkunde (in Kopie) und ggf. der Übersetzung eines vereidigten Dolmetschers (in Kopie) an die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung –Hochschulamt-Frau Brandenburg/ Herr Kunze, Referat Personal und Recht, Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg.

### 3. Anerkennung / Bewertung von Auslandsstudien

Das Diakonische Werk Hamburg bietet mit der „Zentralen Anlaufstelle Anerkennung (ZAA)“ eine Beratungsstelle für Fragen rund um das Thema Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse in Hamburg an. Alle Menschen, die im Ausland eine Qualifikation erworben haben, können sich für eine wegweisende Beratung an die ZAA wenden. Für eine Terminvereinbarung besuchen Sie bitte die Internetseite <http://www.anlaufstelle-erkennung.de>.

#### 3.1. Reglementierte Berufe

Die **Anerkennung** des ausländischen Hochschulabschlusses ist immer dann erforderlich, wenn mit der ausländischen Qualifikation der Zugang zu einem in Deutschland **reglementierten Beruf** (z.B. Jurist, Lehrer, Arzt, Psychotherapeut) angestrebt wird. Reglementierung bedeutet hier, dass der Zugang zu diesen Berufen oder deren Ausübung gesetzlich an den Nachweis einer bestimmten Befähigung oder Qualifikation gebunden ist. In diesem Fall wird über die Anerkennung von verschiedenen staatlichen Stellen im Wege eines förmlichen Verfahrens entschieden. Die reglementierten Berufe können Sie auf der Website der Europäischen Union für jedes Mitgliedsland unter folgendem Link einsehen: <http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/regprof/index.cfm?action=regproofs>.

#### 3.2. Nicht reglementierte Berufe

**Ist ein Beruf nicht reglementiert, gibt es weder ein Anerkennungsverfahren noch amtliche Zuständigkeiten; die „Anerkennung“ liegt faktisch bei der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber.** In diesen Fällen (z.B. wirtschaftswissenschaftliche Berufe, Ingenieure) reicht es generell aus, sich mit dem von einem vereidigten Dolmetscher übersetzten Hochschulabschlusszeugnis zu bewerben. Außerdem führt die **Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)** auf Antrag sogenannte **Zeugnisbewertungen für Privatpersonen** durch. Diese vergleichende Einstufung durch die ZAB kann Inhabern ausländischer Hochschulabschlüsse den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt erleichtern. Die Zeugnisbewertung nennt den deutschen Bildungsabschluss, mit dem der ausländische Abschluss vergleichbar ist und informiert zusätzlich über Möglichkeiten der Fortsetzung des Studiums sowie Verfahren zur beruflichen Anerkennung. Auch um es potentiellen Arbeitgebern zu erleichtern, ausländische Studienleistungen qualitativ bewerten zu können, kann das Zeugnisbewertungsverfahren für Privatpersonen der ZAB weiterhelfen. Unter <https://www.kmk.org/service/erkennung-auslaendischer-abschluesse/zeugnisbewertung-fuer-auslaendische-hochschulqualifikationen.html> sind das online-Antragsverfahren sowie zahlreiche weitergehende Informationen (Liste einzureichender Unterlagen, Musterbescheinigungen, etc.) abzurufen. Dies ist eine freiwillige, aber dennoch empfehlenswerte Möglichkeit, die Chancen auf den Einstieg in einen nicht reglementierten Beruf in Deutschland zu erhöhen.

### **3.3. Führung geschützter deutscher Berufsbezeichnungen**

#### **3.3.1. Architektinnen/ Architekten**

Anträge zur Führung der geschützten deutschen Berufsbezeichnung „Architekt/in“ und beruflichen Zulassung: **Hamburgische Architektenkammer** Grindelhof 40, 20146 Hamburg, Tel. 44 18 41 – 0

#### **3.3.2. Ingenieurinnen/ Ingenieure**

Anträge zur Führung der geschützten deutschen Berufsbezeichnung „Ingenieur/in“:

Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung - Hochschulamt -Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg Frau Brandenburg/ Herr Kunze, Tel.: 428 63 4296, 040/ 428 63 3538. Die Emailadressen dieser Mitarbeiter sind: [Andrea.Brandenburg@bwfg.hamburg.de](mailto:Andrea.Brandenburg@bwfg.hamburg.de), bzw. [Sebastian.Kunze@bwfg.hamburg.de](mailto:Sebastian.Kunze@bwfg.hamburg.de) .

### **3.4. Weiterstudium**

Über die Anerkennung / Anrechnung ausländischer Studien- und Prüfungsleistungen auf ein **Weiterstudium** in Deutschland oder die Zulassung zur **Promotion** entscheiden die Zulassungsstellen der **Hochschulen** in eigener Verantwortung. Im Fall von Hochschulausbildungen, die in Deutschland mit einer Staatsprüfung abgeschlossen werden, sind staatliche Prüfungsämter zuständig.

## **4. Beglaubigungen / Apostillen**

### **4.1. Beglaubigungen**

Für beglaubigte Kopien von Dokumenten wenden Sie sich bitte an ein Kundenzentrum eines Bezirkes.

### **4.2. Apostillen**

Die Zuständigkeit für Apostillen liegt in Hamburg beim Einwohner-Zentralamt. Die Kontaktadresse entnehmen Sie bitte folgender Internetseite:  
<http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11252998/>

## 5. Weitere Fragen?

Falls Sie Fragen haben, die durch die vorstehenden Informationen, auch unter Zuhilfenahme der Datenbank „anabin“, nicht geklärt werden können, finden Sie weitere hilfreiche Informationen im „Leitfaden Anerkennung“ der Diakonie unter [https://www.diakonie-hamburg.de/export/sites/default/.content/downloads/Fachbereiche/ME/zaa/Leitfaden\\_Auflage\\_7\\_Online.pdf](https://www.diakonie-hamburg.de/export/sites/default/.content/downloads/Fachbereiche/ME/zaa/Leitfaden_Auflage_7_Online.pdf) . Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte schriftlich bzw. per Mail (ggf. Urkunde und Übersetzung in Kopie beifügen) oder telefonisch an die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung –Hochschulamt- Referat Personal und Recht Frau Brandenburg/ Herr Kunze Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg. E-Mail: [Andrea.Brandenburg@bwfg.hamburg.de](mailto:Andrea.Brandenburg@bwfg.hamburg.de)/ Tel. 428 63 4296 und [Sebastian.Kunze@bwfg.hamburg.de](mailto:Sebastian.Kunze@bwfg.hamburg.de)/ Tel. 040/ 428 63 3538

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur Auskünfte erteilt werden, keine rechtsmittelfähigen Bescheinigungen. Die Erhebung von Gebühren bleibt vorbehalten.**

Stand: April 2016